

Vorschriften nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) für Tierhalter und Tierhalterinnen
Wichtige Information – bitte aufbewahren – Stand 01.01.2023

Sehr geehrter Tierhalter, sehr geehrte Tierhalterin,

Ihre Tierhaltung ist gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung angezeigt und Sie sind daher als Rinderhalter, Schweinehalter, Hühnerhalter, Putenhalter oder als Halter von Geflügel (unspezifisch) registriert. Ich möchte Sie daher darauf hinweisen, dass Sie von den folgenden Meldepflichten nach dem Tierarzneimittelgesetz betroffen sein können.

1) Welche Tierhalter müssen ihre Tierbestände melden (§ 54 und 55 TAMG)?

Die Vorschriften gelten für berufs- und gewerbsmäßige Halter der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute mit folgenden Nutzungsarten, wenn Sie im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres, die in der Tabelle aufgeführten Bestandsuntergrenzen überschreiten.

Nutzungsarten		Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere)
Milchkühe	Zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung	25
Kälber zugegangen < 12 Monate	nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	25
(Absatz-)Ferkel < 30 kg	Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg)	250
Mastschweine > 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
Saugferkel	Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen)	85 Sauen
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	10000
Legehennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4000
Junghennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb)	1000
Mastputen	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1000

2) Welche Mitteilungen über die Tierhaltung und den Tierbestand sind notwendig (§ 55 TAMG)?

Mitteilungen zur Tierhaltung und zum Tierbestand haben grundsätzlich durch den **Tierhalter** zu erfolgen. Diese Angaben sind **elektronisch** zu übermitteln.

Folgende Daten sind zu melden:

- Name des Tierhalters, Anschrift der Tierhaltung, Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung, **Angabe der Nutzungsart**

Für Tierhaltungen, die schon in der HI-Tier Datenbank gemeldet sind, sind die vorhandenen Stammdaten bereits hinterlegt. Die **Angabe der Nutzungsart** muss **elektronisch über die zentrale HI-Tier Datenbank im Bereich Tierarzneimittel (TAM)** erfolgen.

Neue Tierbestände bzw. Änderungen von Betriebsdaten sind binnen 14 Tagen mitzuteilen.

- Um die betriebliche Verwendung von Antibiotika ins Verhältnis zum Tierbestand setzen zu können, muss der Tierhalter für jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart und Nutzungsart melden, die
a) zu Beginn des Halbjahres im Betrieb gehalten wurden,

- b) im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen und
- c) im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind.

Die Abgabe von Tieren schließt auch verendete und getötete Tiere mit ein (§ 55 Abs. 2 Satz 2). Die Mitteilungen nach b) und c) sind unter Angabe des Datums zu machen.

Diese Mitteilungen sind regelmäßig **für das erste Halbjahr spätestens bis zum 14.07. und für das zweite Halbjahr spätestens bis zum 14.01. des Folgejahres** zu machen.

Werden in einem Kalenderhalbjahr keine Antibiotika angewendet, so besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung des Tierbestandes und der Bestandsveränderungen. In diesem Fall ist eine Nullmeldung vorzunehmen (siehe Punkt 4)

3) **Wer hat Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung zu machen und welche Tierarzneimittel müssen gemeldet werden (§ 56) ?**

Mitteilungen über die Anwendung von Antibiotika ab dem 01.01.2023 haben ausschließlich durch **den behandelnden Tierarzt/ die behandelnde Tierärztin** oder eines durch den Tierarzt/die Tierärztin beauftragten Dritten für alle Nutzungsarten der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute zu erfolgen. Dies dient der rechtlich vorgegebenen europaweiten Erfassung von Antibiotikaverbrauchsmengen. Diese Mitteilungen werden darüber hinaus für die unter Punkt 1 genannten Nutzungsarten im Rahmen der Antibiotikaminimierung verwendet.

4) **Was ist, wenn keine Antibiotika eingesetzt wurden? Wann muss ich eine Nullmeldung machen?**

Falls in einem Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden, so ist für das Halbjahr eine Nullmeldung in HIT-TAM einzugeben (§ 55 Abs. 3). Diese Meldung hat durch den **Tierhalter** oder einen bevollmächtigten Dritten elektronisch zu erfolgen und ist seit dem 01.10.2021 verpflichtend.

Diese Daten sind für jede Registriernummer und jede Nutzungsart getrennt mitzuteilen.

5) **Was passiert mit den Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung und zum Tierbestand?**

Für jedes Halbjahr wird aus diesen Daten die **betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit** je Tierart / Nutzungsart - bezogen auf die jeweilige Registriernummer - errechnet (§ 57 TAMG).

Diese errechnete Therapiehäufigkeit wird dem Tierhalter von der zuständigen Behörde mitgeteilt (§ 57 Abs. 7 TAMG). Sie ist auch in HI-Tier im Bereich TAM für den jeweiligen Betrieb einsehbar.

Die betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten werden anonymisiert dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aus dem Bereich TAM in HI-Tier zur Verfügung gestellt. Aus diesen Daten werden je Nutzungsart zwei bundesweite Kennzahlen ermittelt.

Die **Kennzahl 1** ist der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (Median).

Die **Kennzahl 2** ist der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (drittes Quartil).

Diese Kennzahlen werden 1x jährlich zum 15. Februar auf der Homepage des BVL bekannt gegeben. Sie werden auch in HI-Tier im Bereich TAM-Statistik angezeigt.

6) **Was ist zu tun, wenn die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit vorliegt? (§ 58 TAMG)**

- Der Tierhalter hat jeweils spätestens am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres festzustellen, ob die betriebliche Therapiehäufigkeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr für die jeweiligen von ihr oder von ihm gehaltenen Nutzungsarten oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 1 oder 2 liegt, (§ 58 Abs. 1 TAMG).

- Die Prüfung und das Ergebnis sind je Tierart und Nutzungsart in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren.

Ergebnis 1: betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit liegt unter Kennzahl 1:

- keine zwingenden Maßnahmen notwendig.

Ergebnis 2: betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit liegt über Kennzahl 1, aber unter Kennzahl 2:

- Hinzuziehung eines Tierarztes und
- Prüfung, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie der Antibiotikaverbrauch verringert werden kann (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TAMG).
- Besteht die Möglichkeit zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes – unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere –, so hat der Tierhalter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Ergebnis 3: betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit liegt oberhalb der Kennzahl 2

- Tierhalter erstellt auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 1. April des Folgejahres einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TAMG) und übermittelt diesen unaufgefordert der zuständigen Behörde.
- Die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ist dabei sicher zu stellen.
- Der Plan wird um einen Zeitplan ergänzt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von 6 Monaten erfüllt werden können.
- Auf der Internetseite des LAVES stehen Muster für den Maßnahmenplan zum Download zur Verfügung.

7) Gebühren

Für die Mitteilungen der betrieblichen Therapiehäufigkeit nach § 57 TAMG werden ggf. Gebühren fällig. Im TAM-Profil in HI-Tier kann die Auswahl getroffen werden, dass die Therapiehäufigkeit nur über Onlineabruf vom Tierhalter selbst abgerufen wird. Dadurch können ggf. Kosten gespart werden.

8) Kann der Tierhalter Dritte mit der Mitteilung der Daten gemäß § 55 TAMG beauftragen?

- Ja, **wenn** der Tierhalter dies **vorher** der zuständigen Behörde unter Nennung des Dritten sowie dessen Registriernummer anzeigt („Tierhaltererklärung“) (§ 55 Abs. 4 Satz 3 TAMG).
- Diese Tierhaltererklärung kann elektronisch in HI-Tier im Bereich TAM erfolgen. Die Tierhaltererklärung kann auch schriftlich unter Verwendung von dafür vorgesehenen Formularen an die Regionalstelle vit erfolgen.
- Der Dritte kann für einzelne oder alle Mitteilungsbereiche beauftragt werden
- Die Tierhaltererklärung kann auch dazu verwendet werden, dem Tierarzt/der Tierärztin oder einem Dritten Leserechte für die verschiedenen Mitteilungsbereiche zu geben.

Hinweis: HIT-Vollmachten für Meldungen nach Viehverkehrsverordnung sowie auch Hoftierarztvollmachten sind auf diesen Rechtsbereich beschränkt und gelten **nicht** für Mitteilungen nach dem TAMG.

9) Wer ist aktuell Ansprechpartner in Niedersachsen?

Seit dem 01.01.2022 sind die kommunalen Veterinärbehörden für die Antibiotikaminimierung in Niedersachsen zuständig und Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Antibiotikareduktion.

Der Verwaltungshelfer vit „Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung“ w. V. in Verden ist die TAM-Regionalstelle, die bei Bedarf eine schriftliche Erklärung von Tierhaltern verarbeitet und Ansprechpartner im Zusammenhang mit den Eingaben in HI-Tier ist.

Weiterführende Informationen und Musterdokumente sowie Anleitungen sind unter www.laves.niedersachsen.de im Bereich „Tiere“ / „Tierarzneimittel und Rückstände“ / „Antibiotika-Minimierung in Niedersachsen“ verfügbar.

Ausschließlich für schriftliche Erklärung zu Dritten gemäß § 55 f. TAMG und für Fragen zu HIT Bereich TAM:

Regionalstelle vit w.V.:

vit w.V., Heideweg 1, 27283 Verden (Aller)

vit-Telefon-Hotline: (04231) 955-633

Mo-Do 07.30-12.15 und 12:45-16.30 Uhr

Fr 07.30-12.15 und 12:45-15:00 Uhr

Fax für Mitteilungen: (04231) 955-955

E-Mail: vvvo@vit.de

Internet: <http://www.vit.de>

Für alle Fragen bezüglich der Antibiotikaminimierung in Niedersachsen (z.B. zu Maßnahmenplänen, Mitteilungen etc.):

Zuständige Behörde ist

die **kommunale Veterinärbehörde** des Landkreises / der kreisfreien Stadt